

Allgemeine technische Forderungen und Auflagen
Gemeinde Rastede Geschäftsbereich Bauen und Verkehr (GB 1)
Gültig für den Nutzungsberechtigten (NB)

1. Die ZTVA-Stb 12, ZTV-StB, ZTVT-StB- ZTV-Asphalt, ZTV BEA-Stb, ZTV SOB-Stb, MVAS und die ZTV-SA sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Tiefbau- und Straßenbauarbeiten sind ausschließlich von ausgebildeten Facharbeitern oder Spezialfacharbeitern für den Tief- oder Straßenbau auszuführen. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
2. Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle entsprechen der bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholenden Anordnung gemäß § 45 StVO; Unfallverhütung gemäß den einschlägigen Vorschriften.
3. Für die Verkehrssicherung sind die ZTV-SA, die RSA, die MVAS und die einschlägigen, dazugehörigen TL zu beachten. Der Qualifikationsnachweis gem. MVAS für den Verantwortlichen darf nicht älter als 4 Jahre sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausführungen der für die Verkehrslenkung benötigten Verkehrszeichen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen dürfen.
4. Die in Anspruch genommenen Flächen sind fach- material- und profiligerecht wieder instand zu setzen, mit Oberboden (mindestens 20cm) anzudecken und neu anzusäen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 19817 „Rasen und Saatarbeiten“ sind zu beachten.
5. Verdrängter Aushub ist auf Kosten des NB abzufahren.

Nicht wieder verwendbares Material ist wie folgt zu behandeln:

Verunreinigte Frostschutzschicht, Schottertragschicht, Bettungsmaterial sind auf Kosten des NB abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

Beschädigtes Pflaster ist nicht wieder einzubauen. Ersatzmaterial ist auf Kosten des NB zu liefern und dann in einem konzentrierten Bereich ein zu bauen (keine Patchworkflächen)

Die Leitungsgräben sind in Lagen von 25 cm wieder zu verfüllen und zu verdichten

Die fertige Pflasterfläche ist mit einem Gefälle von mind. 2,5 % herzustellen. Die Flächen sind so wieder her zu richten, dass es zu keiner Pfützenbildung kommen kann.

Die Pflasterfugen sind mit Brechsand 0-3 mm ein zu schlämmen. Die Flächen sind nach Bedarf nach zu schlämmen. Als Brechsand darf nur neues Material eingesetzt werden. (vorhandener Füllsand darf dafür nicht eingesetzt werden)

Die Querneigung ist im Bankettbereich mit 6% im Bermenbereich mit 12% wiederherzustellen. Böschungsneigungen im Bereich von Gräben sind im Verhältnis 1:1,5 wiederherzustellen.

Abtrag und Einbau von Oberboden sind gesondert von andere Bodenbewegungen durchzuführen. Ggf. ist der Oberboden auf Miete zwischenzulagern, wenn eine Lagerung innerhalb der Leitungstrasse nicht möglich ist.

Bei Verwendung einer Erdrakete sind die technischen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers hinsichtlich ihrer Anwendung in Bezug auf vorhandene Bodenklassen, Grundwasserstand und verwendeter Rohrdurchmesser einzuhalten. Hebungen an der vorhandenen Oberflächenbefestigung sind zu vermeiden!

Asphaltflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis bearbeitet werden!

Für den fertigen Pflasterunterbau ist ein Plattendruckversuch mit einer dynm. Fallplatte vorzunehmen. Die Ergebnisse sind mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Dies gilt für Leitungsgräben ab 10 m Länge. Die Abstände zwischen den Messstellen dürfen nicht größer als 100 m betragen.

6. Im Bereich von betroffenen Straßenbäumen / Bäumen sind die RAS-LP (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil) Landschaftspflege, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen,

Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) in Verbindung mit der ZTVLa-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien der Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau) und die ZTV Baupflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Baupflege und Baumsanierung) in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.

- 6.1 Insbesondere wird bei der erforderlichen Unterfahrung (z.B. Horizontalbohrverfahren) auf die ZTV Baupflege, KAP 3.5 „Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden“ hingewiesen
- 6.2 Auf Verlangen der GB1 ist vor Beginn der baulichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen dem NB und dem Straßenbaulasträger eine Beweissicherung über den Zustand der Straßenbäume durchzuführen.
Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom NB zu tragen.

6.3 Maßnahmen vor Ort :

- 1) Aufnahme der Oberflächenbefestigung
 - 2) Aushub des Leitungsgrabens in dünnen Schichten in Handschachtung, damit die Wurzeln rechtzeitig erkannt werden (Schichtdicke 10 cm je Abtrag)
 - 3) Information an einen Sachverständigen, der die notwendigen Arbeitsschritte vorgibt.
 - 4) Info an die Gemeinde Rastede und Abstimmung der Maßnahmen
Dokumentation der erfolgten Maßnahmen mit Lageplan und Fotografien.
7. Aufgenommene Verkehrszeichen und -einrichtungen sind standortgetreu und vorschriftsmäßig wieder herzurichten. Leitpfosten mit Stationsangaben müssen koordinatengenau eingesetzt werden. Grenzsteine sind zu sichern und zu schützen
 8. Geh und Radweganlagen dürfen nicht mit schwerem Baugerät (Baufahrzeugen aller Art) befahren werden. Entwässerungsleitungen und - einrichtungen dürfen durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden.
 9. Material und Aushub sind im abgesperrten Bereich sortenrein und außerhalb der Fahrbahn zu lagern. Aushub ist ggf. auf Kosten des NB abzufahren.
 10. Überwachungs- und Sicherungseinrichtungen (Druckmess- und Druckbegrenzungseinrichtungen, Leckerkennungsanlagen und Absperrorgane) sind einzurichten, soweit dies zur Sicherung der Straße notwendig ist.
 11. Im Bereich von Verkehrsflächen sind Kettenfahrzeuge nur auf Matten zu bewegen
 12. Bei Verlegung eines Stahlproduktrohres im Rohrvortriebverfahren ohne Schutzrohr, ist durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
 13. Es ist ein Bohrprotokoll zu führen, dieses ist dem GB1 vorzulegen.
 14. Die Geesamtarbeiten sind wie folgt mittels Foto zu dokumentieren:
Das fertige offene Kopfloch/ der fertige offene Graben mit Größenangabe (Zollstock oglw.)
Das fertig verdichtete und abgezogene Pflasterplanum mit Größenangaben (wie vor)
 15. Die Dokumentation gilt für jedes Einzelloch. Bei Längsverlegung sind alle 50 m Fotos zu erstellen, wobei durch die Bilder ein Bezug zur bestehenden Bebauung herzustellen ist. (als Orientierung)

16. Bei Längsverlegung ist alle 100 m ein Lastplattendruckversuch vor zu nehmen.

Rohrleitungsgraben:

Abtreppung beim der Wiederverfüllung, damit die gelockerten Flanken verdichtet werden !

